



**Satzung der Gemeinde Niederdorf
zur Erhebung von Benutzungsgebühren der Sport- und Freizeithalle
(Turnhallennutzungs- und Gebührensatzung)**

- § 1 Die Gemeinde Niederdorf betreibt eine Turnhalle als öffentliche Einrichtung. Diese Turnhalle wird als Sport- und Freizeithalle genutzt. Die Gemeinde kann vorübergehend nichtsportliche Nutzung zulassen soweit die Nutzung im Interesse der Gemeinde liegt. Im Interesse der Gemeinde können vor allem Veranstaltungen der örtlichen Vereine liegen.
- § 2 Die Gemeinde kann vereinbarte regelmäßige Nutzung jederzeit aussetzen, wenn dies auf Grund anderer Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse erforderlich ist oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint.
- § 3 Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der Sport- und Freizeithalle Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- § 4 Jeder Nutzer hat mit der Gemeinde einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag kann mit Auflagen zur Ordnung und Reinigung der Turnhalle, zum Umgang mit dem Hallenschlüssel sowie Nutzungsbeschränkungen verbunden werden. Der Nutzer erkennt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Bestimmungen der jeweilig gültigen Hausordnung an.
- § 5 Die Nutzungsgebühr bemisst sich lt. nachfolgender Tabelle:

Ortsansässige Gruppen, Vereine		Auswärtige Gruppen, Vereine		Gewerbliche Nutzung
Vereine in EUR/Stunde	Gruppen in EUR/Stunde	Vereine in EUR/Stunde	Gruppen in EUR/Stunde	in EUR/Stunde
8,00	10,00	12,00	16,00	100,00

- § 6 Die Nutzungsgebühr wird wie folgt zur Zahlung fällig
- bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen 2 x jährlich per Bescheid vom 01.01. - 30.06. und 01.07. - 31.12. des lfd. Jahres
 - die Nutzungsgebühr ist bei regelmäßiger Nutzung der Sport- und Freizeithalle für den gesamten im Vertrag festgesetzten Zeitraum zu entrichten.
 - bei Nutzung für Einzelveranstaltungen werden Nutzungsverträge abgeschlossen mit der Gebühr sowie Zeitraum.
- § 7 Die Gemeinde Niederdorf kann auf Antrag bei besonderem Förderinteresse oder aus sonstigen wichtigen Grund die Gebühr, insbesondere für Kinder- und Jugendgruppen erlassen oder ermäßigen. Ein Rechtsanspruch auf Gebührenbefreiung oder Ermäßigung entsteht daraus nicht.
- § 8 Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung ND20/031 vom 19.12.2020 außer Kraft.

Niederdorf, den


Heinrich
Bürgermeister

